

II-4488 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Z1.21.891/57-5/1988

1962/AB

1988 -06- 13

zu 2120 J

1010 Wien, den 10. Juni 1988

Stubenring 1

Telefon (0222) 75 00

Telex 111145 oder 111780

P.S.K. Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

--

Klappe - Durchwahl

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Hafner
 und Kollegen an den Bundesminister für
 Arbeit und Soziales, betreffend
 Steiermärkische Gebietskrankenkasse/Ein-
 schaubericht 1985/1
 (Nr. 2120/J)

Von den anfragenden Abgeordneten wird ausgeführt, das Bundes-
 ministerium für Arbeit und Soziales habe in seinem Einschaube-
 richt 1985 die vom Vorstand erteilte Büroermächtigung, betref-
 fend Vorschreibung von Verzugszinsen für Selbstverrechnerbe-
 triebe beanstandet.

In diesem Zusammenhang haben die unterfertigten Abgeordneten an
 mich folgende Fragen gerichtet:

"1. Warum haben Sie diese Büroermächtigung beanstandet?

2. Warum zählen Sie die Steiermärkische Gebietskrankenkasse
 trotz dieser Beanstandung "zu den bestgeführten Sozialversiche-
 rungsträgern im Bundesgebiet"?"

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich, folgendes
 mitzuteilen:

- 2 -

1. Die Einschauorgane meines Ministeriums, welche in der Zeit vom 15.4. bis zum 24.5.1985 eine Einschau in die Gebarung der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse durchgeführt haben, haben in ihrem Bericht unter Punkt 4.2.2 folgendes festgestellt:

"Die Vorlagefrist für die Beitragsnachweisung für Selbstabrechner beträgt gemäß § 21 Abs.2 der Kassensatzung höchstens 8 Tage nach Ablauf des Beitragszeitraumes. Verlängerungen der Vorlagefristen bis 20. des Folgemonates sind auf begründeten Antrag in Einzelfällen möglich.

Durch die vorgenannten Fristen bzw. Fristverlängerungen wird allerdings für den Selbstverrechnerbereich die Frist für die Einzahlung der fälligen Beiträge nicht berührt, da sich für diesen Bereich eine Satzungsbestimmung über die Verschiebung des Beginnes der im § 59 Abs.1 ASVG vorgesehenen elftägigen Frist nicht findet, sodaß für Selbstabrechner jedenfalls für nicht eingezahlte Beiträge nach Ablauf der elftägigen Frist derzeit nach Gesetz und Satzung Verzugszinsen zu entrichten wären.

Gemäß Punkt III/2 der vom Vorstand erteilten Büroermächtigung (letzter Beschluß vom 15.3.1985 betreffend die Neufestsetzung der an das Büro erteilten Ermächtigungen gemäß § 436 Abs.1 ASVG in Verbindung mit § 8 Abs.8 der Satzung ab 1.4.1985) erfolgt die Vorschreibung von Verzugszinsen für Selbstverrechnerbetriebe ab dem 13. des dem Beitragsmonat folgenden Monates.

Nach Auffassung der Einschauorgane müßte die Berechnung von Verzugszinsen im Sinne des § 59 Abs.1 ASVG bereits ab dem 12. des dem Beitragsmonat folgenden Monates erfolgen, da die Anrechnung von Posttagen bzw. Manipulationstagen in der Satzung für diesen Bereich nicht vorgesehen ist.

- 3 -

Gemäß Punkt III/1 der vorerwähnten Büroermächtigung entfällt die Vorschreibung von Verzugszinsen "für Dienstgeber mit Beitragsvorschreibung nach dem wirklichen Arbeitsverdienst, wenn die Wertstellung der Zahlung spätestens bis 12. des dem Beitragsmonat folgenden Monatsersten erfolgt ist oder bis zu diesem Tag eine Akontierung im Ausmaß von mindestens 75 v.H. der Monatsvorschreibung und die Restzahlung bis 20. des selben Monats geleistet wurde." Abgesehen davon, daß es anstelle von "Monatsersten" richtig "Monates" heißen müßte, wird diese Regelung, die sich auf "Dienstgeber mit Beitragsvorschreibung nach dem wirklichen Arbeitsverdienst" bezieht - eine Beitragsvorschreibung nach dem wirklichen Arbeitsverdienst gibt es bei der Kasse derzeit nicht - von der Kasse für die Selbstabrechner laut AUT-Programm wie folgt praktiziert:

Wird die Frist für die Vorlage der Beitragsnachweisung für Selbstabrechner gemäß § 21 Abs.2 der Kassensatzung auf Antrag verlängert, so erhält der Dienstgeber von der Kasse nachstehendes Schreiben: "Da diese Fristverlängerung nicht für die Einzahlung der fälligen Beiträge gilt, ersuchen wir Sie, bis zum 11. eines jeden Kalendermonates eine Akontozahlung von mindestens 90 % der voraussichtlich zu entrichtenden Beiträge zu leisten. Der Restbetrag muß bis zum 20. des Monates bei der Kasse eingelangt sein."

Tatsächlich werden Verzugszinsen ab 13. des Kalendermonates nur dann verrechnet, wenn bis spätestens 12. des Monates keine Akontozahlung oder eine Akontozahlung unter 75 % der zu entrichtenden Beiträge geleistet wurde. Somit können alle Selbstabrechner, auch solche, die den Beitragsnachweis bis 8. vorzulegen haben, durch eine Akontozahlung von nur 75 % der zu entrichtenden Beiträge die Verrechnung von Verzugszinsen bis 20. des Kalendermonates umgehen.

- 4 -

Wird bis zum 11. bzw. 12. des Monats eine Akontierung von mindestens 75 % geleistet, so werden für die restlichen 25 % an Beiträgen keine Verzugszinsen berechnet, wenn diese bis 20. des Monats bei der Kasse eingelangt sind. Erfolgt die Zahlung des Beitragsrestes nicht bis 20., so werden für diesen Betrag rückwirkend ab dem 13. des Monats Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

Nach Auffassung der Einschauorgane fehlt für den Entfall der Verzugszinsen für den in Rede stehenden Zeitraum vom 12. bis 20. die gesetzliche bzw. satzungsmäßige Deckung, da gemäß § 59 Abs.3 ASVG eine Satzungsbestimmung erforderlich wäre.

Es wird bemerkt, daß ein Großteil der Dienstgeber im Selbstverrechnerbereich schon allein auf Grund der Vorlagefristen für den Beitragsnachweis (für einen Großteil gilt die Frist von 8 Tagen) durchaus in der Lage sein müßte, die Beiträge zumindest zum Vorlagetermin abzuführen, sodaß die derzeit generell praktizierte Regelung nach Auffassung der Einschauorgane nicht erforderlich ist."

Dazu hat die Steiermärkische Gebietskrankenkasse in ihrem Schreiben vom 10.10.1985 wie folgt Stellung genommen:

"Gemäß § 59 Abs.1 ASVG sind die Beiträge innerhalb von 11 Tagen nach Fälligkeit einzu zahlen. Diese unzureichende Determinierung hat zur Folge, daß viele Beitragsschuldner die Beitragszahlung wohl am 11.Tag nach deren Fälligkeit leisten, sich jedoch nicht vergewissern, ob ihr Geldinstitut auch am gleichen Tag die Wertstellung des Beitrages für die Kasse vornimmt.

In der Praxis hat sich herausgestellt, daß die Geldinstitute beim bargeldlosen Zahlungsverkehr unterschiedlich vorgehen und es teilweise vorkommt, daß zwischen dem Einzahlungstag und der

- 5 -

Wertstellung bis zu 3 Tage Differenz bestehen. Bei Reklamationen von Dienstgebern, die wegen Überschreitung der Zahlungsfrist Verzugszinsenvorschreibungen erhielten, hat sich oftmals herausgestellt, daß die Einzahlung innerhalb von 11 Tagen erfolgte, jedoch die Wertstellung erst am 12.Tag durch die Bank vorgenommen wurde.

Um diese Härtefälle zu vermeiden und den Verwaltungsaufwand für die häufig daraus entstehenden Reklamationen zu verringern, hat der Kassenvorstand das Büro ermächtigt, bei Selbstabrechnern die Einzahlungsfrist auf 12 Tage nach der Fälligkeit zu erstrecken.

Seit Inkrafttreten des ASVG wird von der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse und in ähnlicher Weise auch von den anderen Kassen die Praxis geübt, auf die Vorschreibung von Verzugszinsen bei Selbstabrechnern zu verzichten, wenn bis zum Ende der Zahlungsfrist eine entsprechende Akontozahlung (Stmk.GKK:90 %, interne Toleranz 75 %) und der Rest nach einer vereinbarten Zeit (Stmk.GKK:20. des Folgemonates) eingezahlt wird. Diese Zahlungsmodalität wurde den Selbstabrechnern zugestanden, weil die genaue Höhe der Beitragssummen zum erstgenannten Zeitpunkt von den Betrieben oft nicht ermittelt werden kann. Häufig handelt es sich um jene Betriebe, denen die Frist zur Vorlage der Beitragsnachweisungen über den 11. des Folgemonats erstreckt wurde und daher die zeitgerechte Einzahlung der Beiträge in richtiger Höhe nicht erfolgen kann. Durch die Akontierung konnte bisher eine praxisgerechte Lösung ohne größeren Verwaltungsaufwand getroffen werden, die eine ungleiche Behandlung innerhalb einer Gruppe von Beitragsschuldern ausschließt.

Die Kasse wird nach erfolgter Beschlußfassung über eine Änderung der Bestimmungen des § 59 ASVG im Rahmen der in Aus-

- 6 -

sicht genommenen 41.Novelle prüfen, ob ihre bisherige Praxis durch eine entsprechende Satzungsbestimmung eine gesetzeskonforme Regelung erfahren kann oder mangels einer gesetzlichen Grundlage allenfalls zu ändern ist."

Im Hinblick auf eine zum damaligen Zeitpunkt beabsichtigte Änderung des § 59 ASVG - wie sie auch in der Stellungnahme der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse angesprochen wurde - hat mein Ministerium vorerst davon Abstand genommen, in der gegenständlichen Angelegenheit weitere Veranlassungen zu treffen. Es hat sich aber vorbehalten, zu einem späteren Zeitpunkt darauf zurückzukommen.

Durch die 41.Novelle zum ASVG, BGBl.Nr.111/1986, wurde der § 59 Abs.3 ASVG unter anderem dahingehend geändert, daß die Ermächtigung des Krankenversicherungsträgers zu einer vom Gesetz abweichenden Regelung des Beginnes des Fristenlaufes in der Satzung zwar bestehen blieb, diese Ermächtigung aber dadurch bestimmt wurde, daß die abweichende Regelung aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung erforderlich sein muß.

Nach dieser Novellierung des § 59 ASVG hat die Steiermärkische Gebietskrankenkasse in ihrem an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gerichteten Schreiben vom 10.2.1987 in bezug auf den gegenständlichen Punkt des Einschauberichtes im wesentlichen folgendes mitgeteilt:

"Die Kasse ist bestrebt, ihre Praxis durch eine entsprechende Satzungsbestimmung einer gesetzeskonformen Regelung zuzuführen.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung weist zu 4.2.2 auf Seite 40 des Einschauberichtes richtig darauf hin, daß gemäß § 59 Abs.3 ASVG eine Satzungsbestimmung erforderlich wäre.

- 7 -

Die Steiermärkische Gebietskrankenkasse hat die Absicht, für Dienstgeber, welche die Beiträge nach dem Lohnsummenverfahren abrechnen (Selbstabrechner), die gemäß § 59 Abs.1 ASVG geltende Frist, nach deren Ablauf Verzugszinsen zu berechnen sind, jeweils zwischen 5. und 7. des auf den Beitragszeitraum folgenden Kalendermonates beginnen zu lassen.

Für die Pensionsversicherungsträger, denen die eingezahlten Pensionsversicherungsbeiträge jeweils am 10., 20. und 30. des Monats überwiesen sein müssen, dürfte sich selbst bei Verschiebung des Beginnes der Frist auf den 7. des auf den Beitragszeitraum folgenden Kalendermonates keine verspäteten Beitragsüberweisungen ergeben. Die Kasse vertritt daher die Auffassung, daß eine solche Regelung für alle Beteiligten (Kasse, Dienstgeber, Pensionsversicherungsträger) einen vertretbaren Kompromiß darstellen würde und sich dadurch auch nicht wesentlich geringere Verzugszinsen ergeben werden."

Mit Schreiben vom 14.12.1987 hat die Kasse formell um Genehmigung der von der Hauptversammlung am 4.12.1987 beschlossenen Änderung des § 22 der Kassensatzung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ersucht. Diese Genehmigung wurde mit Erlaß des Bundesministerium für Arbeit und Soziales vom 29.1.1988 erteilt.

§ 22 Abs.2 der Kassensatzung lautet nunmehr:

"Für Dienstgeber, welche die Beiträge nach dem Lohnsummenverfahren abrechnen (Selbstabrechner), beginnt die gemäß § 59 Abs.1 ASVG geltende Frist, nach deren Ablauf Verzugszinsen zu berechnen sind, jeweils am 7. des auf den Beitragszeitraum folgenden Kalendermonates."

- 8 -

Damit wurde den seinerzeitigen Feststellungen der Einschaugorgane Rechnung getragen. Die derzeitige Praxis der Kasse bei der Beitragseinhebung bei Selbstabrechnern entspricht sowohl dem Gesetz als auch der Satzung.

2. Dazu muß ich festhalten, daß es sich bei der Feststellung, die Steiermärkische Gebietskrankenkasse zähle "zu den bestgeführten Sozialversicherungsträgern im Bundesgebiet", - wie sie im Vorwort zum gegenständlichen Einschaubericht getroffen wurde - um eine zusammenfassende Wertung und eine Beschreibung des Gesamteindrucks handelt, den die Einschaugorgane anlässlich der Gebarungsprüfung erlangt haben. Eine solche allgemeine Aussage bedeutet jedoch nicht unbedingt, daß nicht auch Praktiken festgestellt werden, deren Verbesserung im allgemeinen Interesse liegt. Dies kann jedoch den positiven Gesamteindruck nicht stören.

Der Bundesminister:

